

**Rahmenvorgaben für die
Finanzordnung der Studierendenschaft**
der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

Das Präsidium der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth hat am 09. März 2017 nach § 20 Abs. 4 Satz 4 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384) die nachfolgenden Rahmenvorgaben erlassen.

§ 1 Allgemeine Vorgaben

Finanzwesen und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft der Jade Hochschule Wilhelmshaven/ Oldenburg/ Elsfleth richten sich nach einer Finanzordnung, die vom Studierendenparlament zu beschließenden ist.

§ 2 Wirtschaftsführung

(1) Grundlage der Wirtschaftsführung ist der Haushaltsplan für ein Geschäftsjahr vom 01.09. bis 31.08. eines Jahres und daran anschließend die Rechnung nach § 109 Landeshaushaltsordnung (LHO). Für alle Zahlungen und Buchungen gelten das Vier-Augen-Prinzip – also Durchführung und Kontrolle der Durchführung durch zwei verschiedene Personen – und das Prinzip der zeitnahen Erfassung. Die Grundsätze der Klarheit und Wahrheit sind jederzeit zu gewährleisten.

(2) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) verwaltet die Finanzen der Studierendenschaft.

§ 3 Haushaltsplan

(1) Der Haushaltsplan dient der Feststellung und Deckung des voraussichtlichen Finanzbedarfs der Studierendenschaft im Bewilligungszeitraum. Er enthält alle für das nächste Haushaltsjahr geplanten und veranschlagte Einnahmen und Ausgaben der Studierendenschaft.

(2) Die Aufteilung der Mittel erfolgt im Haushaltsplan nach Mittelherkunft und Verwendungszweck. Dabei sind mindestens die folgenden Unterscheidungen vorzunehmen:

- a. Personalausgaben inklusive Aufwendungsentschädigungen,
- b. Sachausgaben gegliedert nach Verwendungszwecken,
- c. Investitionen,
- d. Einnahmen nach Herkunft.

(3) Der Haushaltsplan gibt Auskunft über:

1. die Quelle und die voraussichtliche Höhe der erwartenden Einnahmen,
2. den Verwendungszweck und die voraussichtliche Höhe der geplanten Ausgaben,
3. die wesentlichen Abweichungen von der vorherigen Haushaltsplanung und erläutert / begründet diese,
4. die Anlagegüter (in Form eines Verzeichnisses)

(4) Für alle Maßnahmen, die aus freien Stücken durchgeführt werden und die voraussichtlich Einnahmen mit sich bringen (ASTA Party, etc.), ist dem Haushaltsplan eine Kalkulation beizufügen. Diese muss alle anfallenden Ausgaben, die voraussichtlichen Einnahmen und eine Darstellung der Deckung beinhalten.

(5) Der Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr ist im Juni eines Jahres, spätestens jedoch bis zum Beginn des Geschäftsjahres vom AStA zu erstellen und dem Studierendenparlament zur

Beschlussfassung vorzulegen. Bis zum Beschluss des Haushaltsplans durch das Studierendenparlament können nur solche Ausgaben getätigt werden, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb mit sich bringt. Änderungen des Haushaltsplans sind vom Studierendenparlament zu beschließen.

§ 4 Liquidität und Zahlungsverkehr

(1) Die Studierendenschaft unterhält für ihre liquiden Mittel und zur Durchführung des studienortübergreifenden Zahlungsverkehrs ein Geschäftskonto bei einer Bank oder Sparkasse mit Sitz ausschließlich in Deutschland. Die Abwicklung des Semester-Ticket Vertrags, die Zahlung der Gehälter und die Gewährung von Darlehen und Aufwandsentschädigungen, wird ausschließlich über dieses Geschäftskonto geleitet.

(2) Für die liquiden Mittel und zur Durchführung des ausschließlich studienortbezogenen Zahlungsverkehrs der AStA Geschäftsstellen, kann die Studierendenschaft an den Studienorten Wilhelmshaven, Oldenburg und Elsfleth jeweils ein Geschäftskonto bei einer Bank oder Sparkasse mit Sitz ausschließlich in Deutschland einrichten.

(3) Der Umgang mit Bargeld ist auf das notwendige Maß zu begrenzen. Bargeld ist spätestens am auf die Einnahme folgenden Tag gegenüber einer verantwortlichen Person abzurechnen und von dieser unverzüglich auf das Geschäftskonto einzuzahlen.

(4) Nicht benötigte Liquidität kann bis zu ihrer Verwendung zinsbringend bei einer Bank oder Sparkasse mit Sitz ausschließlich in Deutschland angelegt werden. Eine Vermögensanlage darf ausschließlich mündelsicher erfolgen. Mündelsicher sind Vermögensanlagen, bei denen Wertverluste der Anlage praktisch ausgeschlossen sind, d.h., dass die Geldanlage davor geschützt ist, dass durch Insolvenz der kontoführenden Organisation ein Verlustrisiko eintritt, und bei Wertpapieren zusätzlich, dass diese auch selbst vor Verlusten geschützt sind.

(5) Kredite zur Finanzierung von Maßnahmen oder Investitionen dürfen nicht aufgenommen werden.

§ 5 Jahresschluss

(1) Der Jahresabschluss mit einer Einnahme- und Ausgabenrechnung soll zeigen, dass mit den Finanzmitteln der Studierendenschaft ordnungsgemäß und wirtschaftlich umgegangen wurde. Die für den Jahresabschluss erforderlichen Unterlagen (Rechnungsbelege, Kalkulationen, Kontodaten, Verträge etc.) unterliegen den kaufmännischen Aufbewahrungsfristen.

(2) Die Jahresabschlussrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr ist bis Ende September vom Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) mit einem Kurzbericht und Kommentierung der wesentlichen Punkte und wichtigsten Zahlen aufzustellen und den Kassenprüferinnen oder Kassenprüfern zur Prüfung vorzulegen und von diesen zu prüfen.

(3) Das Präsidium überprüft einmal im Geschäftsjahr die Einhaltung der Regelungen dieser Rahmen- und der Finanzordnung. Zu diesem Zweck sind dem Präsidium bis Ende Oktober durch den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) vorzulegen:

- a. der Haushaltsplan des laufenden Geschäftsjahres
- b. Jahresrechnung und Jahresabschluss des am 30.08. des Jahres abgelaufenen Geschäftsjahres
- c. die Berichte der studentischen Prüferinnen und Prüfer zum Jahresabschluss nach b.

(4) Das Studierendenparlament beschließt bis spätestens Ende Januar des nachfolgenden Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung des

Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA). Die für den Beschluss erforderliche Jahresabschlussrechnung, der Bericht der Kassenprüfer/innen und sonstige entscheidungsrelevante Unterlagen müssen den Mitgliedern des Studierendenparlaments mit einer Vorlaufzeit von mindestens vier Wochen vor der entsprechenden Sitzung des Studierendenparlaments zugehen.

§ 6 Finanzordnung der Studierendenschaft

Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) erstellt auf Grundlage dieser Rahmenvorgaben und der §§105 bis 112 Landeshaushaltsordnung (LHO) eine Finanzordnung der Studierendenschaft. Die Finanzordnung ist vom Studierendenparlament zu beschließen und vom Präsidium zu genehmigen. Die Finanzordnung regelt über die Vorgaben dieser Rahmenordnung hinaus, insbesondere:

1. die Verpflichtung zur sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung,
2. das Zustandekommen von Entscheidungen (Kompetenzen, Verfahren, Einzelpersonen, Gremien),
3. Ermessensspielräume im Rahmen der Ausführung des Haushaltsplans durch den AStA und die Referate,
4. Einkauf von Waren- und Dienstleistungen unter Berücksichtigung von VOL und VOF,
5. Verkauf von Leistungen bzw. Gütern,
6. Reisen in Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft,
7. Aufwandsentschädigungen in Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft,
8. Arbeitsverträge in Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft, inklusive tarifrechtlicher Aspekte,
9. Verfahren der Bewirtschaftung des Semester-Tickets,
10. Haftung für Vermögensschäden,
11. Gewährung von Darlehen bis zur Höhe des jeweils gültigen Bafög-Regelsatzes an Studierende der Hochschule,
12. Gründung und Beteiligung an Unternehmen mit Zustimmungserfordernis durch das Präsidium,
13. Zahlungsverkehr (Kontovollmachten, etc.),
14. Kontoüberwachung,
15. Inhalt und zeitliche Nähe von Abrechnungen (z.B. von Veranstaltungen),
16. Verpflichtungen, die über ein Geschäftsjahr hinausgehen.

§ 7 Übergangsvorschriften

Auf Wunsch der Studierendenschaft wird die Frist der Mitgliedschaft im AStA und das Geschäftsjahr getrennt und mit In-Kraft-Treten dieser Ordnung erstmalig ab dem 01.09.2017 das Geschäftsjahr auf den Zeitraum vom 01.09. bis 30.08. eines Jahres festgelegt. Für den Übergang von der bisherigen in diese neue Ordnung wird das Geschäftsjahr 2017 einmalig auf den Zeitraum 01.03.2017 bis 30.08.2017 festgelegt.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Rahmenvorgaben treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Jade Hochschule in Kraft. Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) hat dem Präsidium bis zum 30.06.2017 eine auf Grundlage dieser Rahmenvorgaben vom Studierendenparlament beschlossene Finanzordnung zur Genehmigung vorzulegen.